



Deutscher
Familiengerichtstag e.V.

Der Vorstand

Berichterstattung

Birgit Niepmann

Direktorin des Amtsgerichts

Heinrich Schürmann

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Stellungnahme

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

gegen das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 51/09 R

- 1 BvR 371/11 -

nimmt der Deutsche Familiengerichtstag e.V. wie folgt Stellung:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Höhe der in der Zeit von Oktober 2006 bis März 2007 an den Beschwerdeführer zu 1) erbrachten Hilfen zum Lebensunterhalt, die seitens des Job-Centers aufgrund der Anrechnung des Einkommens seines Vaters gemäß §§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2; 9 Abs. 2 S. 2 SGB II monatlich um 191,28 Euro gekürzt wurden.

Der im Leistungszeitraum 21 Jahre alte Beschwerdeführer verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Beschwerdeschrift S. 27) und bezog vor der Antragstellung zunächst Arbeitslosengeld gemäß § 117 SGB III (idF. d. G. v. 23. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2848). Anschließend erhielt er ALG II, war von Juni bis September 2006 vorübergehend wieder erwerbstätig und beantragte nach Beendigung dieser Tätigkeit erneut Leistungen nach dem SGB II. Den Bedarf stellte die ARGE mit 276 Euro (80% der Regelleistung, § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II idF. d. G. v. 24. März 2006, BGBl. I, S. 558) zuzüglich eines Zuschlags von 80 Euro (§ 24 SGB II idF. d. G. v. 02. Dezember 2006, BGBl. I, S. 2742) sowie Kosten der Unterkunft von 235,92 Euro für Oktober und monatlich 10,92 Euro ab November 2006 fest (Abs. 3 der Urteilsgründe).

Von der vom Vater des Beschwerdeführers in Höhe von 615,84 Euro bezogenen Rente wegen Erwerbsminderung setzte die ARGE die KFZ-Haftpflichtversicherung mit 38,64 Euro, pauschal 30 Euro für angemessene Versicherungen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII), den Regelsatz von 345 Euro (§ 28 Abs. 2 SGB XII) sowie anteilige Kosten der Unterkunft von 10,92 Euro ab. Den verbleibenden Betrag von 191,28 Euro rechnete die ARGE auf den Bedarf des Beschwerdeführers an und bewilligte nur entsprechend verringerte Leistungen.

Widerspruch, Klage, Berufung sowie die zugelassene Revision blieben ohne Erfolg.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer zu 1) die Herabstufung seines Bedarfs auf lediglich 80% der Regelleistung (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II) sowie die bedarfsmindernde Zurechnung des Einkommens seines Vaters (§ 9 Abs. 2 S. 2 SGB II). Nicht mehr Gegenstand der Verfassungsbeschwerde dürfte die Leistung für den Monat Oktober 2006 sein, da nach dem Sachverhalt des angegriffenen Urteils vom 19. Oktober 2010 erhöhte Leistungen erst ab November 2006 beantragt worden sind (Abs. 7 der Gründe, anders Beschwerdeschrift S. 9).

Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 2) ist aufgrund des Nichtannahmebeschlusses vom 06. Dezember 2011 nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Der Deutsche Familiengerichtstag erachtet die Verfassungsbeschwerde für nicht begründet, soweit der Beschwerdeführer den Ansatz eines auf 80% der Regelleistung reduzierten Bedarfs (§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB II) beanstandet (**I.**). Hingegen dürfte die Rüge insoweit berechtigt sein, als die Einbeziehung des Vaters des Beschwerdeführers in die Bedarfsgemeinschaft mit der Folge einer bedarfsmindernden Anrechnung von Einkommen sich als ein unverhältnismäßiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers und seines Vaters erweist und zudem den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt (**II.**).

Im Einzelnen:

I.

Seit Inkrafttreten des SGB II zum 01. Januar 2005 (G. v. 30. Juli 2004, BGBl. I, S. 2014) ist der Bedarf für sonstige in Bedarfsgemeinschaft lebende Personen niedriger als die Regelleistung angesetzt worden. Für den Leistungszeitraum galt folgende Fassung des § 20 SGB (idF. G. v. 20. Juli 2006, BGBl. I, S. 1706):

„(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.

(2a) ...

(3) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.“

An dieser Regelung hat sich sachlich bis heute nichts geändert. Die im geltenden Recht ausgewiesenen Beträge entsprechen weiterhin der Abstufung auf 90% bzw. 80% des Regelbedarfs (Regelbedarfsstufen 2) und 3), § 8 Abs. 1 RBEG; Anlage zu § 28 SGB XII, BTDRs. 17/3404 S. 90, 130).

Eine solche Abstufung entspricht der traditionellen Bemessung der Hilfen zum Lebensunterhalt, wie sie zuvor bereits gemäß § 22 BSHG iVm. § 2 Abs. 3 Nr. 5 RSVO festgesetzt worden sind. Mit der Neuregelung der Sozialhilfe im SGB XII und der Einführung des SGB II wurde

lediglich die Figur der Haushaltsvorstandes aufgegeben und der Bedarf für zusammenlebende Partner (so § 20 SGB II idF. d. G. v. 24. März 2006, BGBl. I, S. 558) auf jeweils 90% herabgesetzt. Für andere volljährige erwerbsfähige Angehörige ist der Regelbedarf auf 80% abgesenkt. Bei gleichzeitiger Leistung des vollen Regelbedarfs an das weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist gewährleistet, dass zwei zusammen lebenden Erwachsenen für den laufenden Lebensbedarf insgesamt 180% des Regelbedarfs zur Verfügung stehen. Diese Abstufung gilt auch für Hilfebedürftige, die in einer sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft leben (*Saitzek* in Eicher, SGB II, 3. Aufl. (2013), § 20, Rn. 18, 23).

Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass die gemeinschaftliche Führung eines Haushalts Ersparnisse mit sich bringt, die nachhaltig die Kosten der Lebensführung beeinflussen (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1987 – 1 BvL 4/84 u.a. – BVerfGE 75, 382, Rn. 47; Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 – BVerfGE 87, 234, Rn. 70). Solche Synergieeffekte sind u.a. bei der Haushaltsenergie, Kommunikation, Ersatzbeschaffung von Haushaltsgegenständen festzustellen. Dementsprechend hat das BVerfG (Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – BVerfGE 125, 175, Rn. 154, 189) die Kürzung der Leistungen für Partner auf 180% als ausreichend empirisch belegt angesehen. Die Kürzung der beiderseitigen Bedarfe hat ihre tatsächliche Grundlage in dem „Wirtschaften aus einem Topf“. Das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft gehört wiederum zu den essentiellen Merkmalen einer Bedarfsgemeinschaft (*Wolff-Dellen* in Löns/Herold-Tews, SGB II, 3. Aufl., § 9 Rn. 33). Unter der Prämisse, dass der Beschwerdeführer und sein Vater eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden, bestehen daher gegen den Ansatz eines verminderten Bedarfs keine durchgreifenden Bedenken.

Der Gesetzgeber dürfte sich dabei noch im Rahmen des ihm zuzugestehenden Gestaltungsspielraums bewegen, wenn er bei anderen erwachsenen Haushaltsangehörigen das Modell des „Haushaltsvorstands“ beibehalten hat, da dies auf die Gesamthöhe der Leistungen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft keinen Einfluss hat.

Zu der mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Frage, ob die Kürzung um 10% bzw. 20% noch auf einer ausreichenden empirischen Grundlage beruht (kritisch *Lenze* in Münder LPK-SGB II, 4. Aufl., § 20 Rn. 38) kann der Deutsche Familiengerichtstag nicht fundiert Stellung beziehen.

Anzumerken ist, dass bei der Bemessung zugunsten des Beschwerdeführers offenbar ein Zuschlag nach § 24 SGB II (idF. d. G. v. 02. Dezember 2006, BGBl. I, S. 2742) in Höhe von 80 Euro berücksichtigt worden ist (Urteilsgründe Abs. 3), so dass unabhängig von den weiteren Details der Berechnung in jedem Fall ein dem sozialrechtlichen Existenzminimum entsprechender Bedarf erreicht wurde und insofern im vorliegenden Fall das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG iVm. Art. 20 Abs. 1 GG) gewahrt sein dürfte.

II.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch erscheint jedoch die undifferenzierte Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf volljährige Kinder.

1. Wäre der Beschwerdeführer seinem Vater und/oder seiner Mutter gegenüber unterhaltsberechtigter, wäre ein Unterhaltsanspruch vorrangig vor dem Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt geltend zu machen. Die Frage einer Anrechnung von Einkommen gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II würde sich dann nicht stellen. Indes bieten die mitgeteilten Tatsachen keinen Anhalt dafür, dass der Beschwerdeführer von seinen Eltern noch Unterhalt (§§ 1601, 1602 BGB) hätte beanspruchen können. Er hatte mit Abschluss der Ausbildung eine wirtschaftlich selbständige Lebensstellung erreicht und war damit in erster Linie selbst für die Sicherung seines Lebensunterhalts verantwortlich (BVerfG, Urteil vom 07. Juni 2005 – 1 BvR 1508/96 – BVerfGE 113, 88, Rn. 46; Götz, Unterhalt für volljährige Kinder, Bielefeld 2007, S. 47; Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit [*künftig*: FH] 33.29). Gleiches würde gelten, wenn der Beschwerdeführer ohne vorherige Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein sollte. Im Verhältnis zu seinen Eltern oblag ihm in beiden Fällen, jede denkbare Erwerbsmöglichkeit – ggf. auch außerhalb seines Heimatortes – zu nutzen, um das für seinen Lebensbedarf notwendige Einkommen zu erzielen.
2. Nach Auffassung des Deutschen Familiengerichtstags bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn das Sozialrecht die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt von der tatsächlichen Lebenssituation abhängig macht. Dabei kann nicht ausschlaggebend sein, ob zwischen den Beteiligten ein familienrechtliches Unterhaltsverhältnis besteht. Angesichts der Vielfalt der Lebensformen bietet der familienrechtliche Status für sich genommen kein taugliches Abgrenzungskriterium. So ist es bereits zur Vermeidung einer ehediskriminierenden Ungleichbehandlung geboten, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft beim Bezug von Sozialleistungen nicht besser zu stellen als Ehegatten (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1984 – 1 BvL 44/80 – BVerfGE 67, 186 Rn. 42f). Dies betrifft reflexartig auch die unterhaltsbedürftigen Kinder in einer solchen Partnerschaft. Diesen Anforderungen entsprechen die sozialrechtlichen Vorschriften im SGB II und SGB XII, indem sie bei einer bestehenden Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft (zu diesem Erfordernis BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 – BVerfGE 87, 234, Rn. 95) eine weitgehende Gleichstellung zwischen Ehegatten und Partnern einer nichtehelichen Gemeinschaft hergestellt haben (§ 20 SGB XII; §§ 7 Abs. 3 Nr. 3, 3a; 9 Abs. 2 S. 2 SGB II – zur Neufassung s. BTDRs. 16/1410 S. 20; BSG, Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R – BSGE 102, 76; nachfolgend BVerfG Beschluss vom 29. Mai 2013 – 1 BvR 1083/09 – FamRZ 2013, 1198; BSG, Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 17/11 R – BSGE 110, 204 Rn. 24).
3. Nicht jede häusliche Gemeinschaft begründet zugleich eine Einstandspflicht für hilfebedürftige Personen. Die Berücksichtigung des Einkommens im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft beschränkt das Gesetz zunächst auf die (Ehe-)Partner und Kinder. Bei unverheirateten Kindern, die selbst über kein zur Deckung ihres Lebensbedarfs ausreichendes Einkommen verfügen, ist das Einkommen der Eltern oder eines Elternteils sowie ggf. des mit diesem

zusammen lebenden Ehegatten oder Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 SGB II). Die Zurechnung des Elterneinkommens endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres, weil das Kind von diesem Tag an mit seinen Eltern keine Bedarfsgemeinschaft mehr bildet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2, 4 SGB II idF. d. G. v. 24. März 2006, BGBl. I, S. 558). Sie endet auch, wenn das Kind selbst mit einem Partner unverheiratet im Haushalt seiner Eltern lebt; es bildet dann mit seinem Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft (FH 7.24). Umgekehrt ist eine Anrechnung von Einkommen und Vermögen eines Kindes bei seinen Eltern unabhängig vom Alter auch dann ausgeschlossen, wenn das Kind selbst erwerbstätig ist und über ein ausreichendes Erwerbseinkommen verfügt.

Leben Eltern mit ihren erwachsenen Kindern weiterhin in häuslicher Gemeinschaft greift wie bei anderen Verwandten (Großeltern, Geschwistern) und Verschwägerten die Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II ein, dass ein Hilfebedürftiger durch diese in dem Umfang unterstützt wird, wie es nach deren Einkommen und Vermögen zu erwarten ist. Zum einen muss dafür das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des „Wirtschaftens aus einem Topf“ festgestellt werden (BSG, Urteil vom 27. Januar 2009 – B 14 AS 6/08 R – NZS 2009, 681, anders § 39 SGB XII idF. d. G. v. 24. März 2011, BGBl. I, S. 453, wonach sich die Vermutung auf das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft erstreckt). Zum anderen gelten für die Zurechnung von Einkommen eigene Zumutbarkeitsgrenzen. In diesem Fall bleiben vom Nettoeinkommen (§§ 11, 11b SGB II) zunächst ein Freibetrag in Höhe des doppelten Regelbedarfs (2006: 690 Euro; 2014: 784 Euro) sowie die anteiligen Kosten der Unterkunft anrechnungsfrei. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Belastungen ist ebenfalls nicht ausgeschlossen (FH 9.32). Ein den so ermittelten Betrag übersteigendes Einkommen ist nur zur Hälfte anzusetzen (§ 1 Abs. 2 ALG II-VO). Ziel dieser Regelung ist es, den Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Einkommensniveau zu erhalten. Mit dem Einsatz von nur 50% des verfügbaren Einkommens knüpft die Regelung ausdrücklich an die unterhaltsrechtliche Praxis zur Wahrung eines angemessenen Eigenbedarfs bei Unterhaltsansprüchen von Eltern bzw. Kindern mit wirtschaftlich selbständiger Lebensstellung an (Begründung des Verordnungsentwurfs vom 22. September 2004, S. 7f¹, vgl. BGH, Urteil vom 18. Januar 2012 – XII ZR 15/10 – FamRZ 2012, 530).

4. Diese Grundstruktur hat das Gesetz mit der unterschiedslosen Erstreckung der Bedarfsgemeinschaft auf alle Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres durch die Änderung des § 7 Abs. 3 SGB II mit Gesetz vom 24. März 2006 (BGBl. I, S. 558) in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise durchbrochen.

¹ veröffentlicht unter:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/entwurf-verordnung-algII-sozialgeld.pdf;jsessionid=C84063CAB82C1162FD4B360D2C47884F?__blob=publicationFile

a) In der ursprünglichen – bis zum 30. Juni 2006 geltenden – Fassung hatte die Vorschrift folgenden Wortlaut:

SGB II § 7

„(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. – 3.,

4. die dem Haushalt angehörenden **minderjährigen unverheirateten Kinder** der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können. ...“

Sachlich stimmte die Ausgangsfassung mit § 19 SGB XII a.F. (nunmehr § 27 Abs. 2 SGB XII) überein. Bis heute begrenzt das SGB XII bei der Prüfung der Leistungsberechtigung den Einsatz des elterlichen Einkommens und Vermögens auf die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder. Der Vorläufer dieser Regelung findet sich in § 11 Abs. 1 S. 2 BSHG.

Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 01. Juli 2006 (G. v. 24. März 2006, BGBl. I, 558) grundlegend umgestaltet worden. Ausgangspunkt war der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29. November 2005, mit dem die Höhe der Regelleistung für das Bundesgebiet vereinheitlicht werden sollte (BTDRs. 16/99). Im Zuge der Ausschussberatung wurde dieser Gesetzesentwurf weitgehend verändert. Insbesondere wurde die Bedarfsgemeinschaft auf Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgedehnt, deren Wegzug aus dem elterlichen Haushalt von der Zustimmung des Leistungsträgers abhängig gemacht und bei einem ohne Zustimmung erfolgten Umzug das Leistungsniveau auf den geringeren Satz von 80% begrenzt (§§ 7 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 4; 20 Abs. 2a; 22 Abs. 2a SGB II; BTDRs. 16/688 S. 2).

§ 7 Abs. 3 SGB II erhielt folgenden Wortlaut:

„(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. – 3.,

4. die dem Haushalt angehörenden ~~minderjährigen~~ unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, **wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. ...“

Die der Beschlussfassung vorangehende Sachverständigenanhörung hat ein differenziertes Meinungsbild gezeigt (Ausschussdrucksache 16(11) 103). Gegenüber den befürwortenden Stimmen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Detlef Schütt (Kreis Coesfeld) und Marlis Bredehorst (Köln)) überwog allerdings die Auffassung, die sich gegen eine Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf junge Erwachsene aussprach (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Frank Jäger (Frankfurt/M), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG), Diakonisches Werk EKD, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge eV sowie Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband eV). Bei den

kritischen Stimmen lag der Fokus vor allem auf der fehlenden Abstimmung der sozialrechtlichen Einstandspflicht zu dem geltenden Unterhaltsrecht.

- b) Die Begründung des Beschlussentwurfs verweist lediglich darauf, dass „*Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z. B. Versicherungen, Strom, haushaltstechnische Geräte), zu tragen haben*“ und deshalb künftig bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen werden (BT Drs. 16/688, S. 13). Diese Begründung trägt die sehr weit reichende Gesetzesänderung nicht. Die Überlegung, in welchem Umfang Haushaltersparnisse (Versicherungsbeiträge sind kein Bestandteil der Regelleistung, s. auch § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II) eine Leistungskürzung rechtfertigen, berührt allgemein die Grundlagen der Bemessung des Bedarfs für alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (s. I), die Individualisierung dieses Bedarfs sowie die Verteilung der Kostenlast untereinander. Dies ist aber keine Frage des Lebens in einer Bedarfsgemeinschaft, wie sie durch § 7 Abs. 3 SGB II definiert ist. Deren Funktion besteht in der Begründung eines Haftungsverbandes zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit, indem Einkommen und Vermögen aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zusammengerechnet und dem Gesamtbedarf gegenüber gestellt werden (*Spellbrink/Becker* in *Eicher*, SGB II, 3. Aufl. (2013), § 7, Rn. 5, 64; *Thie/Schoch* in *Münder LPK-SGB II*, 4. Aufl. (2011), § 7 Rn. 40ff; *Wolff-Dellen* in *Löns/Herold-Tews SGB II*, 3. Aufl. (2011), § 7 Rn. 17; *Spellbrink*, Die Bedarfsgemeinschaft gemäß § SGB II § 7 SGB II eine Fehlkonstruktion?, NZS 2007, 121, 122). Genügt das Gesamteinkommen nicht zur Deckung dieses Bedarfs, gelten alle Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis ihres eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB II) – und zwar auch dann, wenn das selbst erzielte Einkommen zur Deckung des eigenen Bedarfs genügt (horizontale statt vertikaler Verteilung). Die Einbeziehung von Personen in eine Bedarfsgemeinschaft lässt sich folglich nur unter der Fragestellung rechtfertigen, ob zwischen ihnen eine so enge Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft besteht, dass allen Beteiligten ein Absenken ihres Lebensniveaus notfalls bis auf das sozialrechtlich gewährleistete Existenzminimum zuzumuten ist. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht diese Voraussetzungen dahingehend konkretisiert, dass eine Haushaltsaufnahme kumulativ eine örtliche Beziehung (Familienwohnung), materielle Zuwendungen (Vorsorge, Unterhalt) sowie immaterielle Zuwendungen (Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) erfordere und die Gemeinschaft beendet werde, wenn nur eines dieser Merkmale nicht mehr erfüllt sei (BSG, Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 17/11 R – BSGE 110, 204, Rn. 26, 29).
- c) Familienrechtlich wird eine so weit reichende Unterhaltspflicht ausschließlich zwischen nicht getrennt lebenden Eheleuten aufgrund der Ehe als einer umfassenden Schicksalsgemeinschaft (§§ 1353 Abs. 1, 1360, 1360 a BGB) sowie im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern bzw. bei Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 1603 Abs. 2 BGB) angenommen. Für alle anderen Unterhaltsverhältnisse ist die Einstandspflicht geringer, da dem Pflichtigen ein angemessener Eigenbedarf verbleiben muss, dessen Höhe nach dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmen ist. Zwar

lassen sich die von der Rechtsprechung für getrennt lebende Familien entwickelten Richtwerte nicht auf die Verhältnisse innerhalb einer real bestehenden Gemeinschaft übertragen. Es besteht gleichwohl ein allgemeiner Konsens, dass – abhängig vom jeweiligen Unterhaltsverhältnis – der dem Pflichtigen zuzubilligende Eigenbedarf (Selbstbehalt) mehr oder weniger deutlich über dem sozialrechtlich anzusetzenden Bedarf liegen soll. Die unterhaltsrechtliche Verantwortung gegenüber Kindern sinkt, je mehr sich diese mit zunehmendem Alter und Dauer der Ausbildung vom Elternhaus lösen und in eine selbständige Lebensstellung hineinwachsen. Die ökonomische Verselbständigung der Kinder lässt schließlich die rechtlich begründete Unterhaltspflicht entfallen. Mit der durch die Rangverhältnisse gestuften unterhaltsrechtlichen Verantwortung zwischen Verwandten hat der Gesetzgeber zugleich einen Maßstab dafür vorgegeben, in welchem Umfang noch eine finanzielle Verantwortung durch die Eltern zu erwarten ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 07. Juni 2005 – 1 BvR 1508/96 – BVerfGE 113, 88 Rn. 53). Auch wenn dies in intakten Familienverhältnissen die Bereitschaft zu wechselseitiger Unterstützung nicht in Frage stellt (vgl. Götz, Unterhalt für volljährige Kinder, Bielefeld 2007, S. 184f), ist diese tatsächliche Entwicklung für das Sozialrecht relevant. Dieses darf nicht auf unrealistischen Erwartungen aufbauen, die letztlich in einer Überforderungssituation münden und zu einer Entsolidarisierung führen können.

Die in der Sachverständigenanhörung angesichts der offensichtlichen Diskrepanz zum geltenden Unterhaltsrecht geäußerten Bedenken erweisen sich insofern als berechtigt (Ausschussdrucksache 16(11) 103), zumal Eltern das Ausbildungs- und Erwerbsverhalten ihrer volljährigen Kinder kaum noch beeinflussen können. Abgesehen von der Einstands- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet nur das Unterhaltsverhältnis ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen, auf das dieser innerhalb einer Gemeinschaft einen der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen vorgehenden Anspruch auf die Leistungen Dritter gründen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – BVerfGE 125, 175, Rn. 136). Die einer verschärften Bedürftigkeitsprüfung zugrunde liegende Vermutungsregel für Ehegatten rechtfertigt sich erst aus einer bestehenden Unterhaltspflicht und der Erwartung ihrer tatsächlichen Erfüllung (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 – BVerfGE 87, 234, Rn. 94). Für weitere Familiengehörige kann kein strengerer Maßstab gelten, bei dem die Unterhaltsbeziehungen vollkommen ausgeblendet werden.

Dass in einer Haushaltsgemeinschaft bei einem ausreichenden Einkommen unabhängig von einem bestehenden Unterhaltsanspruch eine Unterstützung aller dem Haushalt angehörenden Familienmitglieder vermutet werden kann (BVerfG, Entscheidung vom 16. Dezember 1958 – 1 BvL 3/57 u.a. – BVerfGE 9, 20), betrifft nicht den vorliegenden Sachverhalt. Gemäß § 9 Abs. 5 iVm. § 1 Abs. 2 ALG II VO gilt für die Haushaltsgemeinschaft nicht die verschärfte Einstandspflicht wie in einer Bedarfsgemeinschaft.

- d) Daher ist nach Auffassung des Deutschen Familiengerichtstags das erreichte Alter der Kinder für sich genommen kein geeignetes Abgrenzungskriterium für eine fortbestehende Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft iSd. § 7 Abs. 3 SGB II. Neben dem Alter wird auch die erreichte Lebensstellung zu berücksichtigen sein.

So erscheint es bedenkenfrei, Schüler allgemeinbildender Schulen bis zum 21. Lebensjahr – möglicherweise auch noch darüber hinaus – als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zu behandeln. Denn diese befinden sich in einer vergleichbar abhängigen Lebensstellung wie minderjährige Kinder. Dieser Umstand hatte den Gesetzgeber seinerzeit veranlasst, die gesteigerte Unterhaltspflicht bis zum 21. Lebensjahr zu erstrecken (BTDRs. 13/7338 S. 21). Ob solche Erwägungen in gleicher Weise für die anschließende Zeit einer beruflichen oder universitären Ausbildung gelten können, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Erörterung, zumal Auszubildende mit einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdigen Ausbildung in der Regel von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Es übersteigt jedoch die elterliche Verantwortung, wenn das Gesetz die Bedarfsgemeinschaft auch auf die volljährigen Kinder erstreckt, die sich in keiner Berufsausbildung befinden bzw. bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und damit eine wirtschaftlich selbständige Lebensstellung erreicht haben.

- Spätestens mit dem Erreichen einer selbständigen Lebensstellung fällt die Phase der endgültigen Ablösung vom Elternhaus zusammen. Diese ist weniger von ökonomischen Aspekten geprägt, sondern Teil des Reifeprozesses. Sozialrechtliche Restriktionen, die in dieser Zeit den Schritt in die persönliche Selbständigkeit erschweren, berühren unmittelbar das Persönlichkeitsrecht des erwachsenen Hilfebedürftigen (Art. 2 Abs. 1 GG) und bei Leistungseinschränkungen infolge eines ohne behördliche Zustimmung durchgeführten Umzugs auch das Recht auf Freizügigkeit. Solchen Restriktionen sind andererseits Kinder nicht ausgesetzt, die bereits zu Beginn der Ausbildung eine eigene Wohnung genommen haben und erst später bedürftig werden. Das Zustimmungserfordernis gilt weder für spätere Umzüge (*Luik* in Eicher, SGB II, 3. Aufl. (2013), § 22, Rn. 175), noch für den Auszug eines Elternteils, wenn der junge Erwachsene allein in der Wohnung zurückbleibt (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 18. März 2007 – L 11 B 13/07 AS ER – juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30. März 2007 – L 13 AS 38/07 ER – juris).
- Mit Beendigung einer Ausbildung entfallen steuerliche und soziale Entlastungen, die Familien zuvor noch zur Verfügung standen.
 - Kinderfreibeträge werden für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bei Arbeitslosigkeit noch bis zum 21. Lebensjahr gewährt (§ 32 Abs. 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG). Weitergehend werden Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG). Nach Abschluss einer Erstausbildung können in Ausbildung befindliche Kinder nur noch berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG). Die dafür maßgebliche Altersgrenze ist zum 1. Januar 2007 vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden, weil damit ein Anreiz für einen schnelleren Einstieg in die Berufstätigkeit geschaffen werden sollte und durch eine verkürzte Schulzeit ein entsprechend früherer Abschluss der Berufs- oder Hochschulausbildung zu erwarten sei (BTDRs.

16/1545, S. 14). Bei den etwa zeitgleich behandelten Gesetzgebungsverfahren erscheint es nicht ausgeschlossen, dass für die in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gewählte Altersgrenze eine vergleichbare Motivlage bestand – was aber bei der Fassung des Gesetzestextes nicht zum Ausdruck kommt.

- Eine Kompensation des Wegfalls kindbedingter Steuerfreibeträge durch den Abzug der für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§ 33a Abs. 1 EStG, s. auch BTDRs. 16/1545 S. 14) wird nur wirksam, wenn die Eltern über ein entsprechend hohes Einkommen verfügen. Bei prekären Einkommensverhältnissen – wie im vorliegenden Fall – sind alle steuerlichen Maßnahmen schlicht wirkungslos.
- Entfallen mit Abschluss der Erstausbildung die kindbedingten Steuerfreibeträge, entfällt zugleich der Anspruch auf Kindergeld (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG) – es handelt sich gerade um die familienbezogene Leistung, die unabhängig von steuerlichen Freibeträgen eine finanzielle Entlastung für Familien mit wirtschaftlich abhängigen Kindern bewirkt (zur Funktion des Kindergeldes s. *Schürmann*, FF 2012, 109).
- Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind von der Bezugsberechtigung des Kindergeldes die Gewährung eines Familienzuschlages (§§ 39 Abs. 2 S. 2, 40 Abs. 2 BBesG) sowie die Beihilfeberechtigung (§§ 4 Abs. 2, 46 Abs. 3 BBhV) abhängig.
- Zwar hat der Gesetzgeber folgerichtig die Bezugsdauer für den Zuschlag zum Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängert (§ 6a BKGg IdF d. G. v. 24.3.2006, BGBl. I, S. 558). Voraussetzung für die Leistung ist jedoch die Kindergeldberechtigung (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGg). Damit ist der Bezug nach Beendigung der Ausbildung des Kindes ausgeschlossen.
- Die Einbeziehung weiterer Personen in die Bedarfsgemeinschaft kann auch den Krankenversicherungsschutz des Hilfebedürftigen gefährden. Entfällt aufgrund der Zurechnung von Einkommen Dritter die Hilfebedürftigkeit (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB II), besteht für Erwerbslose keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Zwar kann die Familienversicherung (§ 10 Abs. 2 SGB V) zunächst eine entsprechende Absicherung bewirken. Ein solcher Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei privat krankenversicherten Eltern. Der Schutz ist auch nicht gleichwertig, weil er bei Arbeitslosigkeit des Kindes bereits mit Vollendung des 23. Lebensjahres endet und in diesem Fall anderweitig für eine entsprechende Absicherung zu sorgen wäre. Entsprechende Beiträge müssten bei ausreichendem Einkommen der Eltern ebenfalls zusätzlich zum laufenden Bedarf aufgebracht werden (§ 26 Abs. 1 S. 2 SGB II; BSG, Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 45/11 R – juris, Rn. 11).

Dass nach dem Grundkonzept des SGB II Kinder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern leistungsberechtigt sein sollen, belegen indirekt die Einschränkungen beim Unterhaltsregress. Der gesetzliche Übergang von Unterhaltsansprüchen ist auf die Kinder beschränkt, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen

haben (§ 33 Abs. 2 Nr. 2b SGB II). Selbst wenn über diesen Zeitpunkt hinaus noch ein Unterhaltsanspruch bestehen sollte, käme ein Anspruchsübergang nur in Betracht, wenn das Kind einen solchen Anspruch selbständig geltend macht. In allen anderen Fällen ist ein Unterhaltsregress ausgeschlossen.

5. In einer Gesamtschau zeigt sich, dass die generelle Erstreckung der Bedarfsgemeinschaft auf alle jungen Erwachsenen keinem stimmigen Gesamtkonzept folgt. Mit der Beendigung der Ausbildung enden in der Regel alle steuer- und sozialrechtlichen Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von Familien mit Kindern. Darin kommt die Vorstellung zum Ausdruck, dass den Eltern nunmehr keine unabweisbar notwendigen Aufwendungen mehr abverlangt werden sollen und sich jede weitere Unterstützung auf einer freiwilligen Ebene vollzieht. Dann ist es aber im Umkehrschluss widersprüchlich, bereits mit dem Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft typisierend die Vermutung zu verbinden, Eltern würden noch über den Abschluss der Ausbildung hinaus für ihre volljährigen Kinder in gleicher Weise materiell und immateriell sorgen wie in der Ausbildungszeit. Es fehlen folglich die Elemente, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wesentlich für eine Haushaltszugehörigkeit iSd. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sein sollen (BSG, Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 17/11 R – BSGE 110, 204, Rn. 26). Es ist ohnehin zu bezweifeln, ob sich bei in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erwachsenen der Begriff der „Haushaltszugehörigkeit“ im Sinne der zitierten Rechtsprechung hinreichend klar von dem Tatbestandsmerkmal der „Haushaltsgemeinschaft“ des § 9 Abs. 5 SGB II abgrenzen lässt.

Das Bundessozialgericht hat in seiner späteren Rechtsprechung zutreffend festgestellt, dass über § 7 Abs. 3 Nr. 4 iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II mittelbar ein finanzieller Druck auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausgeübt werde. Diese müssten sich in ihrer gemeinsamen Lebensführung einschränken, was auch zu von der Rechtsordnung in Kauf genommenen Konflikten innerhalb einer solchen Bedarfsgemeinschaft führen könne (BSG, Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 17/11 R – BSGE 110, 204, Rn. 35). Soweit das Gericht diese Folgen als eine noch verhältnismäßige Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit ansieht, da durch die Vorschrift Personen von der Gewährung staatlicher Hilfen zur Sicherung des Existenzminimums ausgeschlossen werden sollen, „die dieser Hilfe nicht bedürfen“, liegt dem ein Zirkelschluss zugrunde. Denn ob und in welchem Umfang ein einkommensloser Haushaltsangehöriger einer Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft bedarf, hängt entscheidend davon ab, in welchem Umfang den übrigen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft eine Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit zugemutet werden kann. Dafür gilt als genereller Maßstab der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bei einer übermäßigen Belastung ist dieser nicht mehr gewahrt (BVerfG, Beschluss vom 20. August 2001 – 1 BvR 1509/97 – FamRZ 2001, 1685; Urteil vom 07. April 1964 – 1 BvL 12/63 – BVerfGE 17, 306).

6. Spätestens mit Beendigung einer Erstausbildung ist jedoch der Zeitpunkt erreicht, von dem an Kinder sich allein wirtschaftlich behaupten müssen und Eltern keine so umfassende finanzielle Mitverantwortung für schicksalhafte Entwicklungen auferlegt werden kann, die ihnen

ggf. selbst eine Einschränkung ihrer Lebensführung bis auf das Bedarfsniveau eines Hilfeempfängers abverlangt (zu dieser Konsequenz vgl. BSG, Urteil vom 15. April 2008 – B 14/7b AS 58/06 R – SozR 4-4200 § 9 Nr. 5, Rn. 39). Dies gilt erst recht in den Fällen, in denen die Eltern ihrerseits aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht einmal mehr durch zusätzliche Anstrengungen zu einer Verbesserung des Gesamteinkommens beitragen können.

Die in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gewählte Altersgrenze ist folglich ein ungeeigneter Maßstab, um in einer typisierenden Weise die Lebensverhältnisse zu bestimmen, bei denen noch eine uneingeschränkte Unterstützung volljähriger Kinder durch ihre Eltern erwartet werden kann. Als Folge droht eine nicht mehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Belastung der Eltern, die diese in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) einschränken. Gleiches gilt auch für das wirtschaftlich in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kind, das sich der Situation nur durch eine Auflösung dieser Gemeinschaft entziehen könnte.

7. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II noch dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gerecht wird. Denn die Sozialhilfe kennt keine vergleichbare Altersgrenze, sondern berücksichtigt gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII (idF. d. G. v. 24. März 2011, BGBl. I S. 453, zuvor § 19 SGB XII) das Einkommen der Eltern nur bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ihrer im Haushalt lebenden minderjährigen, unverheirateten Kinder.

Die durch Art. 3 Abs. 1 GG gebotene Gleichbehandlung ist verletzt, wenn gesetzliche Vorschriften eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere behandeln, obwohl zwischen den beiden Gruppen keine so gravierenden Unterschiede bestehen, die eine differenzierte Behandlung rechtfertigen könnten (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfG, Urteil vom 28. April 1999 – 1 BvL 22/95 u.a. – BVerfGE 100, 59; BVerfG, Urteil vom 03. April 2001 – 1 BvR 81/98 – BVerfGE 103, 225).

Seit 2005 regeln die Grundsicherung für Erwerbssuchende (SGB II) und die Hilfen zu Lebensunterhalt in der Sozialhilfe (SGB XII) einen identischen Lebenssachverhalt – nämlich die soziale Sicherung des Existenzminimums für die Personen, die die dafür erforderlichen Mittel nur teilweise oder gar nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen aufbringen können (§ 9 Abs. 1 SGB II; § 19 Abs. 1 SGB XII). Die Gesetze unterscheiden sich zum einen vom jeweiligen Adressatenkreis – das SGB II gilt für alle erwerbsfähigen Personen, sowie die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft Lebenden (§ 7 Abs. 1 – 3 SGB II), das SGB XII betrifft den wegen Krankheit oder Alter nicht in den Anwendungsbereich des SGB II fallenden Personenkreis. Die Anwendbarkeit des SGB II schließt entsprechende Leistungen nach dem SGB XII aus (§ 5 Abs. 2 SGB II). In der Struktur der Leistungen und ihrer Höhe sind die Leistungen gleich. Signifikante Unterschiede bestehen lediglich bei der Berücksichtigung von Freibeträgen aus Erwerbseinkommen sowie beim Vermögenseinsatz.

Dadurch, dass sich die Bedarfsgemeinschaft und damit der Anwendungsbereich des SGB II durch die in einem Haushalt lebenden erwerbsfähigen Personen definiert, können auch solche Personen den Regeln des SGB II unterworfen werden, die selbst nicht erwerbsfähig sind

und für die ansonsten die Regeln des SGB XII gelten würden (BSG, Urteil vom 15. April 2008 – B 14/7b AS 58/06 R – SozR 4-4200 § 9 Nr. 5, Rn. 31). Zu diesen sog. „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ hat das Bundessozialgericht entschieden, dass das von dem Ehegatten bezogene Arbeitslosengeld II bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII nicht als Einkommen anzurechnen sei. Nach der Zielsetzung des SGB II zu verschonendes Einkommen müsse zu Vermeidung einer Ungleichbehandlung von gemischten Bedarfsgemeinschaften unberücksichtigt bleiben (BSG, Urteil vom 09. Juni 2011 – B 8 SO 20/09 R – BSGE 108, 241, Rn. 24). Für den umgekehrten Fall – der Berücksichtigung des Einkommens einer dem SGB XII unterworfenen Person – sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Berechnung des Bedarfs und für den Einkommenseinsatz ausschließlich die Vorschriften des SGB II einschlägig. Lediglich eine quotale Verteilung auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hat zu unterbleiben, so dass in einer vertikalen Berechnung nur der den eigenen Bedarf übersteigende Anteil des anrechenbaren Einkommens zur Deckung des Bedarfs der übrigen Mitglieder einzusetzen ist (BSG, Urteil vom 15. April 2008 – B 14/7b AS 58/06 R – SozR 4-4200 § 9 Nr. 5, Rn. 46, 49).

Daraus folgt eine Ungleichbehandlung der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst den Regeln des SGB XII unterliegen. Nach dem SGB XII brauchen diese ihr Einkommen nur zur Deckung des Bedarfs der in § 27 SGB XII genannten Personen einzusetzen. Weitere Personen dürfen nicht in die Leistungsgemeinschaft und in die Leistungsberechnung einbezogen werden (BVerwG, Urteil vom 26. November 1998 – 5 C 37/97 – BVerwGE 108, 36; *Hohm* in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 18. Aufl. (2010), § 19 Rn. 24). Die Einsatzgemeinschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Kinder, eine Ausweitung auf volljährige Angehörige ist ausgeschlossen. Erzieltes Einkommen ist erst im Rahmen der bei einer Haushaltsgemeinschaft vermuteten Bedarfsdeckung (§ 39 SGB XII idF. d. G. v. 24. März 2011, BGBl. I, S. 453) zu berücksichtigen, wobei in der sozialrechtlichen Praxis die unterhaltsrechtlichen Regeln als Anhaltspunkt für eine zumutbare Belastung herangezogen werden (BVerwG, Urteil vom 01. Oktober 1998 – 5 C 32/97 – NVwZ-RR 1999, 251). Demgegenüber wird von diesem Personenkreis allein aufgrund der Haushaltszugehörigkeit eines erwerbsfähigen, unter 25 Jahre alten Kindes der Einsatz des gesamten Einkommens erwartet, soweit dieses das sozialrechtliche Existenzminimum übersteigt.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber für erwerbsfähige Hilfebedürftige ein vorrangiges Unterstützungssystem geschaffen hat, um dem Grundsatz der Förderns und Forderns Geltung zu verschaffen, ist jedoch kein ausreichender Grund für eine gleichheitswidrige Ausweitung der Einstandspflicht. Die mit dem Hilfebezug verbundenen Verpflichtungen betreffen ausschließlich erwerbsfähige Personen. Die Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft führt auch nicht etwa zu einer von den Regeln des SGB XII abweichenden Feststellung des individuellen Bedarfs ihrer Mitglieder. Vielmehr sind die existenzsichernden Leistungen in beiden Systemen gleich. Die Bedarfsgemeinschaft begründet lediglich für den Leistungsträger eine einheitliche Zuständigkeit, bei der die weiteren Mitglieder als „rechtlicher Annex des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ erscheinen (*Spellbrink/Becker* in Eicher SGB II, 3. Aufl. (2013), § 7 Rn. 64). Eine nur verwaltungstechnische Funktion ist jedoch kein hinreichender Grund, um

eine Einstandspflicht zu begründen, die über das hinausgeht, was nach dem für andere Personen geltenden Sozialleistungsrecht zu erwarten ist.

III.

Zwar begründet die Versagung höherer Hilfen keine unmittelbare Rechtspflicht für den Vater des Beschwerdeführers. In der Folgezeit ist auch die Deckung des existentiellen Bedarfs für den Beschwerdeführer in tatsächlicher Hinsicht bewerkstelligt worden. Ist die Zurechnung von Einkommen jedoch zu Unrecht erfolgt, weil das Gesetz in gleichheitswidriger Weise eine zu hohe zumutbare Belastbarkeit unterstellt, beruht die Kürzung der gesetzlich vorgegebenen Leistung auf diesem Verfassungsverstoß. Denn mehrere Einzelregelungen können auch in ihrem Zusammenwirken die Verfassungswidrigkeit einer Rechtslage bewirken (BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 u.a. – BVerfGE 82, 60, Rn. 97).

Bonn / Oldenburg, den 05. Januar 2014

B.N. / H.S.